



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 161/2025
vom 4. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8333**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches), erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. September 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo, RA Cedric Jenart und RAin Louise Janssens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. März 2024, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2024.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 24. September 2025 den Sitzungstermin auf den 22. Oktober 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2025

- erschienen

. RÄin Louise Janssens, ebenfalls *loco* RA Frank Judo und RA Cedric Jenart, für die klagende Partei,

. RA Jürgen Vanpraet, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (nachstehend: Gesetz vom 28. März 2024) der Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches wieder aufnimmt.

B.2.1. Das Gesetz vom 28. März 2024 ändert verschiedene Bestimmungen im Strafprozessgesetzbuch, im Gerichtsgesetzbuch und in unterschiedlichen anderen Gesetzen im Rahmen der Digitalisierung der Justiz ab.

B.2.2. Laut der Begründung wird das Strafprozessgesetzbuch abgeändert, « um die Einführung einer ‘ digitalen Verfahrensakte ’ in das Gesetzbuch durchzuführen, die aus sowohl digitalisierten (eingescannten) als auch digitalen Dokumenten (erstellt ohne Drucken) besteht, wodurch Berufsträger und Rechtsuchende alle Vorteile der digitalen Technologie genießen können, ohne die etwaigen Nachteile der Beibehaltung von Papier zu erfahren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/001, S. 6). Die digitale Akte ist im neuen Artikel 568 des Strafprozessgesetzbuches geregelt, wieder aufgenommen durch den nicht angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2024.

B.2.3. Durch den angefochtenen Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024 wird « ein Rechtsrahmen für die Aufbewahrung der Strafakten in einem beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten ‘ Zentralregister der Strafakten ’ vorgesehen. Dabei werden unter anderem geregelt: die Ziele des Zentralregisters, die Daten, die darin gespeichert werden sollen, die Verwaltung des Zentralregisters, die Verantwortung für die Verarbeitung, die Regeln für den Zugang zu den im Zentralregister gespeicherten Daten sowie die Aufbewahrungsfrist » (ebenda).

Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024, lautet:

« § 1. Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird ein ‘ Zentralregister der Strafakten ’ eingerichtet, nachstehend ‘ Zentralregister ’ genannt.

Das Zentralregister ist eine computergestützte Datenbank, deren Ziel es ist:

1. in entmaterialisierter Form erstellte Strafakten zentralisiert zu speichern und aufzubewahren, um die Ausführung der gesetzlichen Aufträge des gerichtlichen Standes zu erleichtern,

2. als authentische Quelle, wie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators erwähnt, zu dienen für Strafakten, die vollständig darin gespeichert sind, und für Strafakten, die teilweise darin gespeichert sind, für diesen Teil,

3. elektronische Abfragen der im Zentralregister gespeicherten Daten durch die Personen und Akteure, die sie in Anwendung von § 5 Absatz 1 abfragen dürfen, zu ermöglichen,

4. im Zentralregister gespeicherte Daten zur Verbesserung ihrer Qualität zu verarbeiten,

5. im Zentralregister gespeicherte Daten zur Optimierung der Organisation des gerichtlichen Standes zu verarbeiten, um eine effizientere Verwaltung, eine bessere Unterstützung der Politik, eine bessere Analyse der Auswirkungen von Gesetzesänderungen und eine bessere Zuweisung personeller und logistischer Mittel innerhalb des gerichtlichen Standes zu ermöglichen,

6. im Zentralregister gespeicherte Daten zur Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen zu verarbeiten, um die in der in Artikel 315^{ter} § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge zu unterstützen,

7. einen Datensatz oder individuelle im Zentralregister gespeicherte Daten zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu verarbeiten,

8. spezifizierte individuelle im Zentralregister gespeicherte Daten zu journalistischen Zwecken zu verarbeiten,

9. im Zentralregister gespeicherte Daten zu statistischen Zwecken innerhalb der Grenzen, die in Titel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind, zu verarbeiten.

§ 2. Im Zentralregister werden folgende Daten gespeichert:

1. die gemäß dem Gesetz in entmaterialisierter Form erstellte Strafakte,
2. die gemäß dem Gesetz entmaterialisierte Strafakte,
3. die erforderlichen Metadaten zur Erreichung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Zwecks, nämlich:

a) Daten der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, des Dienstes und der Personen, die die Strafakte verwalten,

b) Daten in Bezug auf die Strafakte,

c) erforderliche Erkennungsdaten der in der Strafakte angegebenen Personen,

d) einmalige Kennnummer der Strafakte,

e) Beschreibung der Taten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht,

4. Daten, die für die Sicherheit des Zentralregisters erforderlich sind.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des in § 3 erwähnten Verwalters die genauen in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Daten, die im Zentralregister gespeichert werden.

Der König bestimmt die technischen Anforderungen, denen die Strafakte im Hinblick auf ihre Registrierung im Zentralregister genügen muss.

§ 3. Das Zentralregister wird von dem in Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen erwähnten Verwalter verwaltet.

Der Verwalter sorgt für Aufbau und Betrieb des Zentralregisters. Er hat insbesondere folgenden Auftrag:

1. überwachen, dass die Ziele des Zentralregisters eingehalten werden und dass es möglichst zu keinem unerlaubten Download von Daten kommt,
2. Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Zentralregisters, einschließlich Zugangsregelung und Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle,
3. Erteilung einer schriftlichen und bedingten Genehmigung an die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 und 9 erwähnten Dritten und öffentlichen Behörden in Bezug auf die in § 1 Absatz 2 Nr. 6 oder 9 erwähnten Verarbeitungen,
4. Beaufsichtigung der technischen Infrastruktur des Zentralregisters,
5. regelmäßige Berichterstattung über die Arbeitsweise des Zentralregisters und die Ausübung der in Nr. 1 bis 4 erwähnten Aufträge.

Der in Absatz 2 Nr. 5 erwähnte Bericht wird jährlich beim Minister der Justiz und bei dem in § 5 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe e) erwähnten Datenschutzbeauftragten hinterlegt.

§ 4. Die Verantwortung für die Verarbeitung ist gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen geregelt.

§ 5. Zugang zum Zentralregister haben:

1. für die Hinterlegung, Ergänzung oder Berichtigung der in § 2 Absatz 1 erwähnten Daten: die Magistrate der Richterschaft aller Strafgerichte und Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht sowie die Kanzleien, die Staatsanwaltschaft, die Sekretariate der Staatsanwaltschaft und die Bewährungskommission,

2. im Rahmen der Erfüllung ihrer in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten Aufträge: die Mitglieder der Polizeidienste, die die in § 2 Absatz 1 erwähnten relevanten Daten abfragen und hinterlegen können müssen:

a) um die Kontrolle und/oder Überwachung zu gewährleisten, die in Artikel 44/7 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt sind, wenn es um die von einer Behörde der Gerichtspolizei ergriffenen Maßnahmen geht, und die in den Artikeln 19 bis 20 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnt sind,

b) die Überwachung von Untersuchungshandlungen zu gewährleisten, die über eine Randbemerkung von den Magistraten in einer Strafakte beantragt werden,

3. im Rahmen der Erfüllung ihrer in Artikel 7 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnten Aufträge: die

Mitglieder der Staatssicherheit, die die in § 2 Absatz 1 erwähnten relevanten Daten, nämlich den Inhalt der Protokolle nach einer vom zuständigen Magistrat erteilten Ermächtigung abfragen können müssen,

4. ausnahmsweise vom Verwalter bestimmte Personen, die mit der technischen und operativen Verwaltung des Zentralregisters beauftragt sind, im Rahmen ihrer Funktion, wenn die Anforderungen ihres Auftrags diesen Zugriff unerlässlich machen, und für die Verarbeitung der in § 1 Absatz 2 Nr. 4 erwähnten Daten,

5. für die Abfrage der in § 2 Absatz 1 erwähnten Daten:

a) die Magistrate der Richterschaft aller Strafgerichte, die Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht und die Kanzleien,

b) die Staatsanwaltschaft und die Sekretariate der Staatsanwaltschaft,

c) die Bewährungskommission und ihr Sekretariat. Sie bestimmen innerhalb ihrer Dienste die Personen, die über Leserechte verfügen. Diese Leserechte werden individuell erteilt und sind für die Ausführung spezifischer Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben,

d) die Körperschaft Kassation, das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte, das Kollegium der Staatsanwaltschaft. Sie bestimmen innerhalb ihrer Dienste die Personen, die über Leserechte verfügen. Diese Leserechte werden individuell erteilt und sind für die Ausführung spezifischer Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben,

e) der von den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmte Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge,

f) die Dienste für Opferbetreuung nach einer vom zuständigen Magistrat erteilten Ermächtigung,

6. für die in § 1 Absatz 2 Nr. 5 erwähnte Datenverarbeitung:

a) mit der Verwaltung und Organisation der Gerichte und Gerichtshöfe beauftragte gerichtliche Behörden,

b) mit der statistischen Analyse bei den im Verwalter vertretenen Körperschaften beauftragte Dienste,

7. für die in § 1 Absatz 2 Nr. 6 erwähnte Datenverarbeitung: vom Verwalter schriftlich ermächtigte Dritte gemäß den vom Verwalter festgelegten Bedingungen,

8. für die in § 1 Absatz 2 Nr. 9 erwähnte Datenverarbeitung: vom Verwalter schriftlich ermächtigte öffentliche Behörden gemäß den vom Verwalter festgelegten Bedingungen,

9. für die elektronische Abfrage einer im Zentralregister aufgenommenen Strafsakte: die Parteien in dieser Strafsakte und gegebenenfalls ihr Rechtsanwalt oder gesetzlicher Vertreter sowie Dritte, wobei das Einsichtsrecht ausschließlich innerhalb der Grenzen und gemäß den

Modalitäten des Gerichtsgesetzbuches, des Strafprozessgesetzbuches, der besonderen Gesetze über das Strafverfahren und ihren Ausführungserlassen ausgeübt wird.

Unbeschadet der Nummern 1 und 4 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde andere Behörden, Organe oder Dienste bestimmen, um die in § 2 Absatz 1 erwähnten Daten zu hinterlegen.

Die Verarbeitung der im Zentralregister gespeicherten Daten zu anderen als den in § 1 erwähnten Zwecken ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird mit der in Artikel 222 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Strafe bestraft.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwalters die Modalitäten und Verfahren in Bezug auf den Zugang zum Zentralregister.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Speicherung von Daten im Zentralregister oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt und aufgrund dieser Tatsache Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, gegebenenfalls deren Vertraulichkeit zu wahren. Bei Verstoß sind die Strafen von Artikel 458 des Strafgesetzbuches auf ihn anwendbar.

Stellt der Verwalter einen unberechtigten Zugang zum Zentralregister fest, informiert er die Behörde, die aufgrund des Gesetzes befugt ist, ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Nutzer einzuleiten.

§ 6. Die Aufbewahrungsfristen werden den Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung, wie in Artikel 21 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen, gleichgesetzt.

In jedem Fall muss die Strafakte bis zum Ende der Strafvollstreckung aufbewahrt werden und darf die Aufbewahrungsfrist nicht kürzer als die im Archivgesetz vom 24. Juni 1955 vorgesehene Frist sein.

Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 21*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Straftaten. Akten, in denen für diese Straftaten keine Verurteilung verkündet worden ist, unterliegen den im Archivgesetz vom 24. Juni 1955 vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.

§ 7. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwalters die technischen und materiellen Regeln in Bezug auf Einrichtung und Betrieb des Zentralregisters, die jedoch keinen Einfluss auf Inhalt oder Verständnis der im Zentralregister gespeicherten Strafakten haben dürfen ».

B.2.4. Die Artikel 16 und 18 des Gesetzes vom 28. März 2024 sind am 1. April 2024 in Kraft getreten (Artikel 172 des Gesetzes vom 28. März 2024).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.3. Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe unzulässig seien, einerseits wegen der Unzuständigkeit des Gerichtshofes, eine unmittelbare Prüfung anhand von Artikel 33 der Verfassung und der Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen, und andererseits wegen Fehlens einer klaren Darlegung.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege eines Entscheids über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.4.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 33 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Somit werden Artikel 33 der Verfassung und die Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, anhand deren der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, zusammen mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung angeführt, anhand deren der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, sodass diese Bestimmungen im Zusammenhang miteinander betrachtet werden müssen.

B.4.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe nicht nur angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären, sondern auch, welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe und die Teile von Klagegründen insofern, als sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Die klagende Partei führt im ersten Klagegrund einen Verstoß durch Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Die klagende Partei beanstandet die Unterscheidung, die durch den neuen Artikel 569 § 5 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches zwischen der Staatsanwaltschaft einerseits und den Parteien in der Strafsache sowie ihren Rechtsanwälten andererseits in Bezug auf die Möglichkeit eingeführt wurde, die Daten im Zentralregister der Strafsachen abzufragen und zu verarbeiten.

B.6.1. Die klagende Partei legt in der Klageschrift nicht dar, in welcher Hinsicht Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches gegen das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verstößt.

In diesem Umfang erfüllt die Klageschrift die in B.4.3 erwähnten Anforderungen nicht.

Der Klagegrund ist folglich unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist.

B.6.2. Die klagende Partei legt in der Klageschrift auch nicht dar, in welcher Hinsicht das Fehlen einer Möglichkeit für Rechtsanwälte, die Daten im Zentralregister der Strafsachen zu verarbeiten, gegen die angeführten Prüfungsnormen verstößt. Nur in ihrem Erwidierungsschriftsatz legt sie eine solche Kritik vor.

Es steht der klagenden Partei nicht zu, in ihrem Erwidernsschriftsatz den von ihr selbst in der Klageschrift dargelegten Klagegrund zu ändern. Ein Beschwerdegrund, der – wie im vorliegenden Fall – in einem Erwidernsschriftsatz vorgebracht wird, aber sich von dem unterscheidet, was in der Klageschrift formuliert wurde, ist somit ein neuer Klagegrund und demzufolge unzulässig.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 569 § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches werden im Zentralregister der Strafakten folgende Daten gespeichert:

- « 1. die gemäß dem Gesetz in entmaterialisierter Form erstellte Strafakte,
2. die gemäß dem Gesetz entmaterialisierte Strafakte,
3. die erforderlichen Metadaten zur Erreichung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Zwecks, nämlich:
 - a) Daten der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, des Dienstes und der Personen, die die Strafakte verwalten,
 - b) Daten in Bezug auf die Strafakte,
 - c) erforderliche Erkennungsdaten der in der Strafakte angegebenen Personen,
 - d) einmalige Kennnummer der Strafakte,
 - e) Beschreibung der Taten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht,
4. Daten, die für die Sicherheit des Zentralregisters erforderlich sind ».

Die Strafakte bezieht sich ausweislich der Vorarbeiten auf « die Akten zu allen (laufenden) Ermittlungsverfahren, gerichtlichen Untersuchungen und Sitzungsakten, welche von der Justiz in digitaler Form geführt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/001, S. 52).

B.7.2. Artikel 569 § 5 des Strafprozessgesetzbuches regelt den Zugang zum Zentralregister der Strafakten.

Aufgrund von Artikel 569 § 5 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe *b)* des Strafprozessgesetzbuches hat die Staatsanwaltschaft Zugang zum Zentralregister der Strafakten « für die Abfrage der in § 2 Absatz 1 erwähnten Daten ».

Aufgrund von Artikel 569 § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Strafprozessgesetzbuches haben die Parteien in einer im Zentralregister aufgenommenen Strafsakte und gegebenenfalls ihr Rechtsanwalt oder gesetzlicher Vertreter sowie Dritte Zugang zum Zentralregister der Strafsakten « für die elektronische Abfrage [dieser] Strafsakte [...], wobei das Einsichtsrecht ausschließlich innerhalb der Grenzen und gemäß den Modalitäten des Gerichtsgesetzbuches, des Strafprozessgesetzbuches, der besonderen Gesetze über das Strafverfahren und ihren Ausführungserlassen ausgeübt wird ».

B.8. Die klagende Partei führt im Wesentlichen an, dass der Zugang zum Zentralregister der Strafsakten auf diskriminierende Weise unter Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die Waffengleichheit geregelt worden sei, weil die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwälte nicht den gleichen Zugang hätten. Insbesondere habe die Staatsanwaltschaft Zugang, um alle Daten im Zentralregister der Strafsakten abzufragen, während die Rechtsanwälte nur Zugang hätten, um die Strafsakte, in der ihr Klient Partei sei, abzufragen, unter Ausschluss der Metadaten dieser Akte.

B.9. Aufgrund des vorerwähnten Artikels 569 § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Strafprozessgesetzbuches haben die Rechtsanwälte der Parteien in einer Strafsakte Zugang zum Zentralregister der Strafsakten für die elektronische Abfrage dieser Strafsakte. Wie der Ministerrat betont, muss angenommen werden, dass dieser Zugang ebenso die Abfrage der in Artikel 569 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Metadaten dieser Strafsakte umfasst.

B.10. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die angefochtene Bestimmung das Recht auf ein faires Verfahren und die Waffengleichheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigt, insofern die Staatsanwaltschaft Zugang hat, um alle Daten im Zentralregister der Strafsakten abzufragen, während die Rechtsanwälte nur Zugang haben, um die Strafsakte, in der ihr Klient Partei ist, abzufragen.

B.11.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten,

einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.11.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.3. Das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet die Waffengleichheit der Verfahrensparteien, mit der das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren eng verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass jede Partei die Möglichkeit haben muss, ihre Argumente unter Umständen geltend zu machen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei (EuGHMR, 27. Oktober 1993, *Dombo Beheer B.V. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1993:1027JUD001444888, § 33; 12. März 2003, *Öcalan gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2003:0312JUD004622199, § 140; 24. April 2003, *Yvon gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:0424JUD004496298, § 31).

B.12. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass ein Strafverfahren die Erwähnung der personenbezogenen Daten der Akteure mit sich bringt, die an diesem Verfahren beteiligt sind, wie Magistrate, Kanzleipersonal, Rechtsanwälte, Mitglieder der Polizeidienste, aber auch Parteien oder Dritte. Ferner enthalten Straftaten aufgrund der Art des Strafverfahrens personenbezogene Daten, die mit der Besonderheit der ihm zugrunde liegenden Rechtssache zusammenhängen.

Durch die Einrichtung des Zentralregisters der Straftaten wird eine große Menge dieser Daten zentral erfasst, da diese Datenbank als Speicherort für die authentischen Straftaten dient. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Zugang zu den im Zentralregister der Straftaten gespeicherten Daten seiner Natur nach einen Zugang zu personenbezogenen Daten beinhaltet.

B.13. Wenn der Gesetzgeber den Zugang zu den authentischen Straftaten im Zentralregister der Straftaten regelt, muss er das auf eine Weise tun, die nicht nur die Waffengleichheit berücksichtigt, sondern auch die verfassungsrechtliche und vertragsrechtliche Pflicht, Bürger in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und Informationen, die in diesen Straftaten enthalten sind, zu schützen.

B.14. Angesichts der Notwendigkeit, Eingriffe in Grundrechte des Bürgers auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen, dürfte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Regelung des Zugangs zum Zentralregister der Straftaten unterschiedliche Kategorien zugrunde legen, die unter anderem in Abhängigkeit von ihren gesetzlichen Aufträgen und gegebenenfalls bei Erfüllung bestimmter Bedingungen Zugang zu den authentischen Straftaten erhalten können.

B.15. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien eines Strafprozesses gibt es einen entscheidenden Unterschied, der ein objektives Kriterium zur Grundlage hat; die Staatsanwaltschaft nimmt nämlich, im allgemeinen Interesse, Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Aufklärung und die Verfolgung von Straftaten wahr (Artikel 22 bis 47*undecies* des Strafprozessgesetzbuches) und beantragt die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen die anderen Parteien ihre persönlichen Interessen verteidigen.

Dieser objektive Unterschied zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und derjenigen der anderen Parteien des Strafprozesses ist während des gesamten Strafverfahrens präsent.

Das Recht auf ein faires Verfahren und insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit haben nicht eine solche Tragweite, dass sie jedem Behandlungsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien des Strafprozesses entgegenstehen.

B.16. Unter Berücksichtigung des Ziels des Zentralregisters der Straftaten, « die Ausführung der gesetzlichen Aufträge des gerichtlichen Standes zu erleichtern » (Artikel 569

§ 1 Absatz 2 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches), und der Notwendigkeit, den Zugang zu personenbezogenen Daten auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen, sowie des Umstands, dass die Staatsanwaltschaft eine Einheit darstellt und unteilbar ist, ist es sachdienlich, der Staatsanwaltschaft Zugang zu allen authentischen Straftaten in diesem Zentralregister zu gewähren, während die Rechtsanwälte grundsätzlich nur Zugang zu den Straftaten haben, in denen ihr Klient Partei ist.

Denn ein solcher Zugang ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, ihren gesetzlichen Auftrag der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten in Kenntnis der gesamten strafrechtlichen Präzedenzfälle beziehungsweise Vorgeschichte der Betroffenen im Zentralregister der Straftaten auszuführen und Einsicht in die Beteiligung von Personen hinsichtlich anderer Straftaten zu erhalten.

Die Vertretung der Interessen eines Klienten verlangt nicht, dass Rechtsanwälte einen vergleichbaren Zugang erhalten, weil einerseits Rechtsanwälte Zugang zu den authentischen Straftaten haben, in denen ihr Klient Partei ist (Artikel 569 § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Strafprozessgesetzbuches), und weil andererseits Rechtsanwälte wie jede andere Person Zugang zu allen pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen, die im Zentralregister der Entscheidungen des gerichtlichen Standes aufgenommen werden, haben (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 4 und § 8 Absatz 1 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches), sodass sie sich ausreichend über die für ihre Rechtssache relevanten Rechtsfragen informieren können, um ihre Klienten gut zu beraten. Darüber hinaus stehen die Vertraulichkeit der Ermittlungen und die Unschuldsvermutung der Personen, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen sind, einem vergleichbaren Zugang der Rechtsanwälte zu allen authentischen Straftaten im Zentralregister der Straftaten entgegen.

B.17. Die angefochtene Bestimmung ist außerdem nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien eines Strafprozesses beziehungsweise ihre Rechtsanwälte verbunden. Der durch die angefochtene Bestimmung wieder aufgenommene Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nämlich nicht gegen die geltenden strafrechtlichen Garantien und Rechte betreffend die Einsicht in die Straftate. Somit können die Parteien eines Strafprozesses und ihre Rechtsanwälte Zugang zum Zentralregister der Straftaten erhalten, um diese Straftate sowie eine Straftate, in der sie keine Partei sind, abzufragen, und zwar innerhalb der Grenzen und gemäß den Modalitäten betreffend die Einsicht in die Straftate, die im

Gerichtsgesetzbuch, im Strafprozessgesetzbuch, in den besonderen Gesetze über das Strafverfahren und den Ausführungserlassen festgelegt sind (Artikel 569 § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Strafprozessgesetzbuches). Darüber hinaus muss die Staatsanwaltschaft grundsätzlich alle Beweise der Straftakte beifügen, sodass die anderen Parteien in der Straftakte und ihre Rechtsanwälte davon Kenntnis nehmen und darauf erwidern können. Ferner verlangt das Recht auf einen kontradiktorischen Strafprozess, dass, wenn der Akte Daten aus einer anderen Straftakte hinzugefügt werden, die Verteidigung grundsätzlich Einsicht in alle verfügbaren relevanten Elemente aus dieser Akte erhält, und zwar sowohl in die belastenden als auch in die entlastenden. Darunter fallen nicht nur die Elemente, die eine unmittelbare Bedeutung für den Sachverhalt in der Rechtssache haben, sondern auch die, die sich auf die Zulässigkeit, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der erstgenannten Elemente beziehen können (Kass., 11. Januar 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220111.2N.20).

B.18. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.19. Die klagende Partei führt im zweiten Klagegrund einen Verstoß durch Artikel 569 des Strafprozessgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. März 2024, gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 33 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

B.20. Der zweite Klagegrund ist im Wesentlichen gegen den neuen Artikel 569 § 3 des Strafprozessgesetzbuches gerichtet, der die Verwaltung des Zentralregisters der Straftakten dem Verwalter im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 « zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Februar 2014) anvertraut.

Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2014, abgeändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 28. März 2024, führt einen geschäftsführenden Ausschuss ein, der zusammengesetzt ist aus « den Mitgliedern des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, den Präsidenten der Kollegien, dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes und dem Generalprokurator beim Kassationshof ». Die in dieser Bestimmung

angeführten Kollegien sind das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte sowie das Kollegium der Staatsanwaltschaft im Sinne der Artikel 181 und 184 des Gerichtsgesetzbuches.

Aufgrund des angefochtenen Artikels 569 § 3 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches sorgt der Verwalter für Aufbau und Betrieb des Zentralregisters der Straftaten. Er hat insbesondere als Auftrag:

« 1. überwachen, dass die Ziele des Zentralregisters eingehalten werden und dass es möglichst zu keinem unerlaubten Download von Daten kommt,

2. Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Zentralregisters, einschließlich Zugangsregelung und Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle,

3. Erteilung einer schriftlichen und bedingten Genehmigung an die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 und 9 [zu lesen ist: Nr. 7 und 8] erwähnten Dritten und öffentlichen Behörden in Bezug auf die in § 1 Absatz 2 Nr. 6 oder 9 erwähnten Verarbeitungen,

4. Beaufsichtigung der technischen Infrastruktur des Zentralregisters,

5. regelmäßige Berichterstattung über die Arbeitsweise des Zentralregisters und die Ausübung der in Nr. 1 bis 4 erwähnten Aufträge ».

B.21. Im ersten Teil des zweiten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass das verfassungsrechtliche Delegierungsverbot, das in Artikel 33 der Verfassung verankert sei, und der Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit im Sinne von Artikel 22 der Verfassung beeinträchtigt würden, insofern der geschäftsführende Ausschuss die Befugnis habe, Dritten Zugang zum Zentralregister der Straftaten zu gewähren, um authentische Daten abzufragen und zu verarbeiten sowie die diesbezüglichen Bedingungen festzulegen.

B.22.1. Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

B.22.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.22.3. Artikel 22 der Verfassung behält dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vor, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann. Somit garantiert er jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung dieses Rechts nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip reicht nicht so weit, dass es den Gesetzgeber dazu verpflichtet, jeden Aspekt der Verarbeitung personenbezogener Daten selbst zu regeln. Eine Delegation an ein anderes Organ widerspricht nicht diesem Grundsatz, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst geregelt werden. In diesem Zusammenhang stellen grundsätzlich folgende Elemente, unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die wesentlichen Elemente dar: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (2) die Kategorie der betroffenen Personen, (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (4) die Kategorie von Personen, die Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, und (5) die Höchstdauer der Speicherung der Daten.

B.22.4. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung, wie Artikel 22 der Verfassung, die Garantie bietet, dass über die wesentlichen Elemente einer bestimmten Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt werden muss, wird die Garantie der sonstigen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, dadurch verdrängt. Gleiches gilt für die in den Beschwerdegründen angeführten Grundsätze der Legalität und der Gewaltentrennung.

B.23.1. Aufgrund von Artikel 569 § 5 Absatz 1 Nr. 7 des Strafprozessgesetzbuches haben « vom Verwalter schriftlich ermächtigte Dritte » Zugang zum Zentralregister der Straftaten « für die in § 1 Absatz 2 Nr. 6 erwähnte Datenverarbeitung [...] gemäß den vom Verwalter festgelegten Bedingungen ».

Der in dieser Bestimmung erwähnte Artikel 569 § 1 Absatz 2 Nr. 6 des Strafprozessgesetzbuches legt fest, dass das Zentralregister der Straftaten « die Verarbeitung der im Zentralregister gespeicherten Daten für die Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen zur Unterstützung der in die elektronische Liste im Sinne von Artikel 315^{ter} § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgenommenen Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufträge » zum Ziel hat.

In den Vorarbeiten wird dieses Ziel erläutert:

« ‘ De ontwikkeling van informaticasystemen ’ betreft meer bepaald de ontwikkeling van informaticatools of de ontwikkeling en training van algoritmes die de magistraten in de uitvoering van hun wettelijke opdrachten zullen moeten ondersteunen. ‘ Ondersteuning ’ impliceert dat het lid van de rechterlijke orde dat zich door een algoritme of informaticatool laat ondersteunen, steeds centraal blijft staan, en steeds het laatste woord zal hebben. Ondersteuning door algoritmes of informaticatools omvat bijvoorbeeld de verwerking van deze gegevens door algoritmes om magistraten bij te staan in de aanloop naar/voorbereiding van hun beslissing, bijvoorbeeld door ‘ case law enhancement ’, namelijk het gebruik van ‘ Natural Language Processing ’- technieken voor het identificeren en creëren van nieuwe zoek-opties (naast keyword of full-text zoekopdrachten) en/of voor het linken van gegevens uit het Centraal register met gegevens uit andere relevante bronnen (bijv. wetgevingsdatabank, databank met rechtsleer, ...). Daarnaast kan bijvoorbeeld worden gedacht aan informaticatools die helpen om structuur aan te brengen in complexe en uitgebreide strafdossiers. Deze bepaling heeft niet als doel om te voorzien in een wettelijk kader voor welbepaalde ‘ informaticasystemen ’. Indien dergelijke informaticasystemen worden ontwikkeld, zullen zij, met het oog op hun ingebruikname door leden van de rechterlijke orde, afdoende wettelijk worden omkaderd. Deze bepaling moet samen worden gelezen met de ontworpen paragraaf 5, eerste lid, 6°. Daaruit volgt dat enkel de daartoe schriftelijk door de beheerder gemachtigde derden tot een dergelijke verwerking zullen kunnen overgaan, en dit overeenkomstig de door de beheerder bepaalde voorwaarden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55/3728-001, SS. 53 und 54).

Ferner heißt es in den Vorarbeiten bezüglich des Zugangs der vom Verwalter schriftlich ermächtigten Dritten zum Zentralregister der Straftaten:

« Hier kan bijvoorbeeld worden gedacht aan een legaltech die wordt belast met het ontwikkelen van een algoritme om de magistratuur te ondersteunen bij de voorbereiding van haar beslissingen, zoals een ‘ case law enhancement ’-algoritme. Om de gegevensverwerkingen door die legaltech te omkaderen, wordt dan een verwerkingsovereenkomst afgesloten tussen die legaltech en de beheerder » (ebenda., S. 60).

B.23.2. Der Umstand, dass diese Ermächtigungen vom Verwalter Dritten erteilt werden müssen, also dem vorerwähnten gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss, der diese Ermächtigung mit Bedingungen versehen kann, bedeutet nicht, dass ein wesentliches Element

der Verarbeitung personenbezogener Daten von diesem Ausschuss festgelegt wird. Der Gesetzgeber hat selbst vorgesehen, dass die im Zentralregister der Straftaten gespeicherten Daten durch dazu ermächtigte Dritte verarbeitet werden können, und hat ebenso die genauen Zwecke festgelegt, zu welchen dies möglich ist. Die dem gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss eingeräumte Befugnis betrifft keine Verordnungsbefugnis, sondern nur eine individuelle Entscheidungsbefugnis, bei der einem individuellen Dritten unter den von diesem Ausschuss festzulegenden Bedingungen lediglich eine individuelle Ermächtigung erteilt wird, um bestimmte Daten zu verarbeiten.

B.23.3. Angesichts der stark technischen Art der Verarbeitung der im Zentralregister der Straftaten gespeicherten Daten für die Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen zur Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes ist es nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber den Verwalter dieses Zentralregisters die Befugnis eingeräumt hat, Dritte für diese Verarbeitung schriftlich zu ermächtigen und die diesbezüglichen Bedingungen festzulegen, um auf einheitliche und flexible Weise auf die auftretenden technischen Entwicklungen reagieren zu können.

B.23.4. Im Übrigen ergibt sich nicht aus der Darlegung in der Klageschrift, in welcher Hinsicht der Gesetzgeber es unterlassen haben soll, selbst die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen.

B.23.5. Der erste Teil des zweiten Klagegrund ist unbegründet.

B.24. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds beanstandet die klagende Partei den Behandlungsunterschied zwischen der Rechtsanwaltschaft und den Magistraten, insofern die Rechtsanwaltschaft nicht im geschäftsführenden Ausschuss vertreten sei, der für Aufbau und Betrieb des Zentralregisters der Straftaten verantwortlich sei, während andere Akteure der Justiz, einschließlich der Staatsanwaltschaft, darin vertreten seien.

B.25. Der Umstand, dass die Zusammensetzung des gemeinsamen geschäftsführenden Ausschusses in Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 geregelt ist, hat im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat geltend macht, nicht zur Folge, dass der Klagegrund in Wirklichkeit gegen diese Bestimmung gerichtet ist. Artikel 569 § 3 des Strafprozessgesetzbuches weist nämlich dem bestehenden geschäftsführenden Ausschuss, in

dem die Rechtsanwaltschaft nicht vertreten ist, die Zuständigkeit in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Zentralregisters der Straftaten zu, ohne die Zusammensetzung und/oder die Weise der Beschlussfassung dieses Ausschusses abzuändern.

B.26. Als Antwort auf die Frage, weshalb die Rechtsanwaltschaft nicht an der Verwaltung sowohl des Zentralregisters der Verfahrensakten als auch des Zentralregisters der Straftaten beteiligt wird, betonte der Minister der Justiz:

« Het [is] niet de bedoeling [...] om de advocatuur tekort te doen. Maar de advocatuur heeft een andere rol te spelen dan het openbaar ministerie. Daarom, en in overeenstemming met eerder gemaakte keuzes, is het advies van de Raad van State niet gevolgd. Om de werking van de beheerscomités voor digitale applicaties efficiënt te houden, wordt een eenduidige en consequente strategie gehanteerd om synergiën tussen beheerscomités te verwezenlijken. De mate waarin applicaties een publiek karakter hebben, is een wezenlijk criterium voor de vertegenwoordiging van actoren in de beheerscomités. JustJudgment (voor rechterlijke uitspraken) en JustCourt (voor verschijningen via videoconferentie) hebben een publiek karakter door het gepseudonimiseerd ter beschikking stellen van uitspraken respectievelijk door de deelname van het publiek aan de zitting. Daarom is voor deze applicaties bepaald dat de advocatuur met raadgevende stem vertegenwoordigd is in de beheerscomités. Louter interne applicaties zoals dossierbeheersystemen vereisen geen deelname van externe actoren zoals de advocatuur. Het toezicht door de drie gerechtelijke pijlers volstaat hier. Dat is ook reeds het geval in de ‘ papieren ’ wereld. De advocatuur heeft geen toezichthoudende functie op het papieren rechtsplegingsdossier en er is geen reden waarom zij die wel zou krijgen voor het elektronische rechtsplegingsdossier. Bij de digitalisering van de strafdossiers wierpen de balies eenzelfde argument op maar was de Raad van State niet van oordeel dat de advocatuur deel zou moeten uitmaken van het beheerscomité van het Centraal register van strafdossiers. Dit zou overigens het geheim van het onderzoek in gevaar kunnen brengen omdat het beheerscomité soms kennis kan nemen van geheime informatie in het kader van verzoeken om consultatie van dergelijke informatie. Er is geen goede reden om het strafrechtelijke en het burgerrechtelijke rechtsplegingsdossier op verschillende wijze te behandelen zodat eenzelfde applicatie gebruikt zal worden. Een eenvormige beheersstructuur is het logische gevolg hiervan » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/004, SS. 11 und 12).

B.27. Aus den die in Artikel 569 § 2 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Zielen ergibt sich, dass das Zentralregister der Straftaten vorwiegend als Arbeitsinstrument des gerichtlichen Standes und als Arbeitsinstrument für den gerichtlichen Stand dienen soll. Es sind in erster Linie die Personen mit einem gerichtlichen Amt, die innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Aufträge Zugang zum Zentralregister der Straftaten haben, nicht nur um die darin gespeicherten Daten abzufragen, sondern auch um Daten einzutragen, zu ergänzen und zu berichtigen (Artikel 569 § 5 Nrn. 1 und 5 Buchstaben *a*) und *b*) des Strafprozessgesetzbuches). Der Gesetzgeber durfte diesen Umstand bei der Zuweisung der Verwaltung des Zentralregisters der Straftaten berücksichtigen. Indem diese Verwaltung nur den Vertretern des gerichtlichen

Standes eingeräumt wird, können Entscheidungen in Bezug auf Aufbau und Betrieb dieses Zentralregisters, insbesondere die besonderen Aufträge, *prima facie* auf diese Zielgruppe sowie ihre Nöte und Sorgen abgestimmt werden.

Es ist in dieser Hinsicht ebenso angemessen gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber Vertretern der Rechtsanwälte kein Stimmrecht in Bezug auf Aufbau und Betrieb dieses Zentralregisters eingeräumt hat, die nur ein Interesse an der Möglichkeit zur Abfrage der Strafakten im Zentralregister der Strafakten haben. Würde man das Gegenteil akzeptieren, würde das bedeuten, dass die Rechtsanwaltschaft über das Register als Arbeitsinstrument für den gerichtlichen Stand mitentscheiden könnte. Auch war der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des beschränkten öffentlichen Charakters des Zentralregisters der Strafakten und der Sorge, die Arbeitsweise des gemeinsamen geschäftsführenden Ausschusses effizient zu halten, sowie der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit der Ermittlungen in Bezug auf die in diesem Zentralregister aufgenommenen Strafakten zu gewährleisten, nicht dazu verpflichtet, Vertretern der Rechtsanwälte die Teilnahme an den Aufgaben dieses Ausschusses mit einer beratenden Stimme zu gestatten, wie er es in Bezug auf den geschäftsführenden Ausschuss des Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes gemacht hat (Artikel 782 § 6 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches). Letzteres Register hat im Übrigen nicht nur die Funktion eines Arbeitsinstruments für den gerichtlichen Stand, sondern soll auch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsprechung ermöglichen (Artikel 782 § 4 Nr. 9 des Gerichtsgesetzbuches), wodurch davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsanwaltschaft ein größeres Interesse an dessen Arbeitsweise hat (siehe in dieser Hinsicht auch den Entscheid des Gerichtshofs Nr. 9/2025 vom 30. Januar 2025, ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.009, B.40). Die klagende Partei weist nicht nach, dass die Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung des geschäftsführenden Ausschusses vorliegend mit unverhältnismäßigen Folgen für die Rechtsanwälte verbunden ist, insbesondere in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgabe der rechtlichen Vertretung ihrer Klienten.

B.28. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen